

Stellungnahme des Vorstandes zum Gegenantrag der SdK vom 27.01.2006

Zu dem am 27.01.2006 bei der Wincor Nixdorf AG eingegangenen Gegenantrag der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) zu Tageordnungspunkt 6, gegen die Satzungsänderung in § 17 Absatz (2) in Bezug auf das Frage- und Rederecht zu stimmen, nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechtes (UMAG) ist das Aktiengesetz zum 1. November letzten Jahres geändert worden. Die beabsichtigten Satzungsänderungen dienen dazu, die Satzung unserer Gesellschaft an diese geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Möglichkeit einer Ermächtigung des Versammlungsleiters dahingehend, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken, ist in der Aktienrechtsänderung ausdrücklich vorgesehen. Ziel der aktienrechtlichen Neuregelung ist es, die Hauptversammlung wieder zu einer straffen, auf die wesentlichen strategischen Entscheidungen konzentrierten Plattform zurückzuführen, die dann auch wieder mehr an inhaltlichem Gewicht und Attraktivität für die Aktionäre gewinnen könnte. Darüber hinaus sieht auch Ziffer 2.2.4 des Corporate Governance Kodex vor, dass der Versammlungsleiter für eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung zu sorgen hat. Da die Möglichkeit zur Einschränkung des Rede- und Fragerechtes durch das Aktiengesetz eröffnet wird und nur eine angemessene Beschränkung vorgesehen ist, liegt kein unangemessener Eingriff in die Aktionärsrechte vor. Wir bitten daher, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zuzustimmen.

Paderborn, den 31. Januar 2006

Wincor Nixdorf AG

Der Vorstand